Bundesrat **Drucksache 588/26 (Beschluss)**

20.11.26

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB), Nummer 9 Buchstabe b (§ 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 StGB)

   In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b § 105 Absatz 1 Nummer 5, Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 ist jeweils nach der Angabe „Landes“ die Angabe „oder einer kommunalen Gebietskörperschaft“ einzufügen.

   Begründung:

   Der Gesetzentwurf beschränkt sich hinsichtlich des Schutzbereichs in § 105 Absatz 1 Nummer 5 und in § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e StGB-E auf ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit. Gleiches gilt für die aus einer Person bestehenden Exekutiv-Organe auf Kommunalebene.

   Die beschränkte Erweiterung des geschützten Personenkreises auf „ein aus mehreren Mitgliedern sowie auf ein aus einer Person bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit“ schließt dem Wortlaut nach Verwaltungseinheiten in Teilgebieten von kommunalen Gebietskörperschaften aus, die aufgrund allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl legitimiert sind, denen aber die nach Artikel 28 des Grundgesetzes für kommunale Gebietskörper-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

schaften erforderliche Selbständigkeit fehlt.

So können beispielsweise in Sachsen-Anhalt nach § 81des Kommunalverfassungsgesetzes in Gemeinden Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt werden, in denen von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Ortschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit auch keine selbständige juristische Person, sondern ein unselbständiger Verwaltungsbezirk in der Gemeinde.

Der Ortschaftsrat ist die direkt gewählte Vertretung in Ortsteilen bzw. Gebietsteilen der kommunalen Gebietskörperschaft Gemeinde und vertritt die Interessen der Ortschaft. Er hat Vorschlags- und Anhörungsrechte in Angelegenheiten der Ortschaft und beschließt über die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat zur Entscheidung übertragen werden.

Auch der Ortsvorsteher verfügt über ein in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl erlangtes kommunales Mandat und vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft. Um die Belange der Ortschaft gegenüber den Gemeindeorganen zur Geltung zu bringen, kann der Ortsvorsteher in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anträge stellen, über die das zuständige Organ der Gemeinde zu entscheiden hat. Zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist er anzuhören. An den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann er mit beratender Stimme teilnehmen.

Die für die Erweiterung des Schutzbereichs der §§ 105, 106 StGB von der Bundesregierung herangezogenen Erwägungen gelten auch für die direkt gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der in einem Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheiten in Form von Ortschaften. Die direkt gewählten Mitglieder eines Ortschaftsrates und der direkt gewählte Ortsvorsteher sind für die bürgerschaftliche Mitwirkung und Mitgestaltung im kommunalen Geschehen von besonderer Bedeutung. Die ihnen eingeräumten Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte betreffen die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft und wirken sich damit auf das gesellschaftliche Zusammenleben vor Ort unmittelbar aus.

Soweit die Begründung des Gesetzentwurfs darauf verweist, dass sich die Formulierung des § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E auch in der Formulierung des § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB finde, ist eine solche Angleichung der Begrifflichkeiten nicht erfolgt. So erfasst § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB nicht nur die Mitglieder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit, sondern auch die Mitglieder einer für ein Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit. Die Formulierung in § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E beschränkt sich indes auf die Mitglieder in einem Organ einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit.

Auch die Begrifflichkeiten in § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 StGB-E erfassen die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht umfassend. Anders als § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB beschränkt sich auch die Formulierung in § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e

und Nummer 3 StGB-E auf kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit.

In § 105 Absatz 1 Nummer 5, § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 StGB-E ist daher eine an § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB orientierte Formulierung aufzunehmen. So würden alle Personen erfasst, die auf einer unteren Verwaltungsebene politisch aktiv sind, unabhängig davon ob diese als Gemeinde, Bezirk, Ortschaft oder Ähnliches bezeichnet wird. Die vorgeschlagene Formulierung trüge damit auch zu einer einheitlichen Verwendung von Begriffen innerhalb des Strafgesetzbuches und zur Rechtssicherheit bei.

2. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 194 Absatz 3 Satz 4 StGB)

In Artikel 1 Nummer 16 § 194 Absatz 3 Satz 4 ist nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 3“ einzufügen.

Begründung:

Durch § 194 Absatz 3 Satz 4 StGB-E wird für den Fall der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) eine Antragsbefugnis des Dienstvorgesetzten geregelt, wenn es sich bei der im Dienst verstorbenen Person um eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger, eine für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Person oder eine Soldatin oder einen Soldaten der Bundeswehr handelt und die Verunglimpfung sich auf die Dienstausübung bezieht (vgl. Satz 1). Da in Satz 3 die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts den zuvor genannten Personen gleichgestellt werden, ist die Antragsbefugnis in Satz 4 entsprechend zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 316b Absatz 3, 4 StGB)

Der Bundesrat hat Bedenken an der Ausgestaltung und Reichweite des in Artikel 1 § 316b Absatz 3 und 4 vorgesehenen Sonderrechtsschutzes für Berufsträger der dort genannten Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen. Er bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie ein zielgenauerer, rechtsklarerer und auf das gebotene Maß beschränkter Schutz erreicht werden kann.

Begründung:

Personen, die für ein Unternehmen, eine Anlage oder eine Einrichtung nach § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB arbeiten, sollen nach dem Gesetzentwurf der

Bundesregierung besonders strafrechtlich geschützt werden. Bei Übergriffen gegen diese Personen sollen die gleichen verschärften Strafen gelten wie bei Übergriffen gegen Vollstreckungsbeamte. Der Gesetzentwurf sieht dazu einer Ergänzung der Strafvorschriften zur Störung öffentlicher Betriebe in § 316b StGB vor. Zentrales Anwendungsbeispiel ist nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Personengruppe der Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter. Im Gesetzentwurf wird die Gesetzesänderung vor allem mit dem rechtspolitischen Bedürfnis nach einem spezifischen strafrechtlichen Schutz für diesen Personenkreis begründet.

Die vorgeschlagene Regelung begegnet in ihrer Ausgestaltung und Reichweite Bedenken. Das vornehmliche Ziel, Bahnmitarbeitern einen besseren strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, wird erkauft durch eine Ausdehnung des strafrechtlichen Sonderrechtsschutzes auf einen kaum überschaubaren und nicht klar eingegrenzten Kreis an ebenfalls privilegierten Personen. Hinzu kommt noch, dass dieser Personenschutz ohne Rücksicht auf beeinträchtigende Wirkungen für den Betrieb der betreffenden Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen erfolgen soll.

Zugrunde gelegt werden muss dabei, dass der auf die Sachmittelsabotage zugeschnittene § 316b Absatz 1 StGB die Schutzobjekte nur nach deren Funktion beschreibt. Diese Technik bringt es mit sich, dass weite Auslegungsspielräume bestehen. Aufgrund der übergreifenden Tatbestandsbeschreibung wird ein breites Spektrum von Objekten jedenfalls dem Wortlaut nach erfasst, auch solche, deren besondere Schutzwürdigkeit nicht auf der Hand liegt. Die Eingrenzung wirft gravierende Interpretationsschwierigkeiten auf. Hinzu kommt, dass § 316b StGB durch eine wenig stringente Terminologie geprägt ist. Die inmitten stehenden Auslegungsprobleme sind von einer abschließenden Klärung weit entfernt. Dass sie bislang nur vereinzelt zutage getreten sind, ist dem (bisherigen) Schattendasein des § 316b StGB in der Praxis der Strafverfolgung zu verdanken (zu allem LK-StGB/König, 14. Aufl. 2026, § 316b Rn. 4). Dies würde sich durch die Ausweitung der Norm auf den Schutz von Personen ändern. Zukünftig in Betracht käme der sondergesetzliche Schutz etwa für Briefträgerinnen, Arbeiter eines Gasversorgungsunternehmens, Bedienstete eines Lebensmittelgroßhändlers oder eines Schlachthofs und Mitarbeiter eines Abfallentsorgungsunternehmens. Zugleich wäre der besondere strafrechtliche Schutz – im Gegensatz zur Strafbarkeit nach § 316b Absatz 1 StGB – nicht davon abhängig, dass der Übergriff auf die jeweilige Person mit einer relevanten Störung des Betriebs der erfassten Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen einhergeht. Erfasst würden nach dem Wortlaut und offenbar auch der Ratio des Entwurfes möglicherweise sogar rein private Auseinandersetzungen etwa eines Mitarbeiters eines Elektrizitätsversorgers an seinem Arbeitsplatz mit einem Dritten oder auch Streitigkeiten unter Kollegen, ohne dass irgendein Bezug zu der ausgeübten Tätigkeit oder deren Beeinträchtigung gewollt sein oder tatsächlich eintreten müsste.

Die in dieser Form vorgesehene Erweiterung würde daher in der Strafverfolgungspraxis nicht nur zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, sondern auch die ohnehin bedenklichen Tendenzen nach einem zunehmenden – und auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter ausgedehnten – Sonderstraf-

schutz für bestimmte Personen-/Berufsgruppen fördern. Dies provoziert den Vorhalt eines „Zweitklassenstrafrechts auf Opferseite“ und wirft Gerechtigkeitsbedenken auf. So werden sich andere, von der Regelung nicht erfasste, aber ebenfalls dem Gemeinwohl dienende Berufsgruppen, etwa Lehrkräfte oder Journalisten, fragen, warum nicht auch sie besser vor Übergriffen geschützt werden (zumal die zunehmenden Straftaten etwa gegen Medienschaffende bereits im Gesetzentwurf mehrmals hervorgehoben werden). Wie die Diskussion um § 188 StGB zeigt, können Sonderregelungen zum Schutz einzelner Personengruppen in der Bevölkerung auch auf Unverständnis stoßen und die Überzeugungskraft staatlicher Strafvorschriften beziehungsweise Sanktionen gefährden. Als Alternative in Betracht zu ziehen ist etwa eine rechtsklarere und hinreichend umgrenzte Bezeichnung der privilegierten Berufsgruppen nach österreichischem Vorbild (siehe § 91a Nummer 1 österreichisches Strafgesetzbuch für Bedienstete des öffentlichen Personenverkehrs).

4. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – neu – (§ 74a Absatz 6 – neu – GVG)

Artikel 2 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:

‚1. Artikel 74a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
<<… weiter wie Vorlage …>>

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der Zuweisung von Straftaten nach Absatz 1 Nummer 2a zu den Strafkammern nach Absatz 1 abzusehen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“‘

Begründung:

Abzulehnen ist die in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs ausnahmslos vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer auf Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten.

Richtigerweise werden diese Straftaten nicht dem Oberlandesgericht zugewiesen, da dies aufgrund der lokal begrenzten Auswirkungen der Taten nicht erforderlich ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zuweisung an die Staatsschutzkammer.

Insbesondere die deutlich längeren Verfahrensdauern vor den Staatsschutzkammern sprechen – auch unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf genannten möglichen Vorteile – gegen eine starre Zuweisung an die Landgerich-

te. Die Terminierungen nehmen bei den auch mit vorrangigen Haftsachen ausgelasteten Strafkammern erheblich mehr Zeit als bei den Amtsgerichten in Anspruch. Neben zumindest zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen wird in jedem Verfahren ein Pflichtverteidiger tätig werden müssen. Hinzu treten gegebenenfalls längere Anreisen und schwierige Terminabsprachen mit den als Zeugen zu hörenden Geschädigten, gerade auch dort, wo Staatsschutzsachen bei einem Landgericht konzentriert wurden. Die Möglichkeiten, im beschleunigten Verfahren oder im Strafbefehlsverfahren zu entscheiden, entfällt ebenso.

Hingegen können gerade vor den Amtsgerichten die örtlichen Besonderheiten zudem deutlich zutreffender und schneller erfasst werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden diejenigen, die unlauteren Einfluss auf den örtlichen Gemeinderat oder Landrat nehmen wollen, auch aus der entsprechenden Kommune stammen.

Eine schnelle und zeitnahe Ahndung von Straftaten gegen kommunale Amts- und Mandatsträger vor dem örtlichen Gericht ist dann von größerer spezial- und generalpräventiver Wirkung. Dies erscheint für den Schutz und die Sicherheit der Geschädigten wesentlich effektiver als ein langdauerndes Verfahren vor einem weiter entfernten Gericht.

Für die Identifizierung koordinierter Aktionen und Verflechtungen von überörtlicher Bedeutung ist eine Information des Verfassungsschutzes, der kriminalpolizeilichen Staatsschutzstellen und der Staatsschutzstaatsanwaltschaften bzw. der Zentralstellen der Länder ausreichend.

§ 74a GVG sollte deshalb um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die es den Landesregierungen ermöglicht, von der starren Zuweisung der Straftaten nach § 74a Absatz 1 Nummer 2a des Entwurfs an die Staatsschutzkammer abzusehen, so dass die allgemeine Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten nach §§ 24, 74 GVG gilt.